**O. I. T. A. F. - Seminar 1998 GRENOBLE**

**Seilbahnen und Europa**

**Alpenkonvention und Seilbahnwirtschaft**

Prof. Dr. Peter Keller

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

Bern (Schweiz)

Grenoble, 23. April 1998

**Das Vertragswerk im Überblick - ganzheitliche und vernetzte Sicht**

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 7. No­vember 1991 ist **ein titanisches Werk.** Die am 6. März 1995 in Kraft ge­tretene Rahmenkonvention enthält als Kernstück “Allgemeine Verpflich­tungen”, welche in Ausführungsprotokollen verbindlich umschrieben wer­den. Konvention und Protokolle sind völkerrechtlich als Staatsverträge zu betrachten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer **ganzheitlichen Politik** zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen. Sie wollen dabei das **Vorsorge-, das Verursacher- und das Kooperationsprinzip** anwenden. Im Klartext bedeuten diese umweltschutzpolitischen Grundsätze, dass die räumliche Entwicklung sorgfältig geplant werden muss. Dabei sind sensible land­schaftliche Räume vorsorglich zu schützen. Die Wirtschaft hat zudem die von ihr verursachten ökologischen Kosten zu übernehmen und bei ihrer Preisbildung zu berücksichtigen. Schliesslich ist die Umweltverträglichkeit des menschlichen und wirtschaftlichen Verhaltens dauernd zu überprüfen und negative ökologische Auswirkungen von allen betroffenen Akteuren gemeinsam zu verhindern (Abbildung 1).

Für die Umsetzung dieser übergeordneten Ziele sieht die Rahmenkonven­tion einen umfassenden **Massnahmenkatalog** in praktisch allen um­weltrelevanten Bereichen des alpinen Raums vor. Der Alpenraum wird ganz offensichtlich als System begriffen, in welchem jedes Element mit dem Ganzen und den Teilen verbunden ist.

Dabei geht es nach Artikel 2 Absatz 2 vorrangig darum, die **Lebensgrundlagen und die Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung** zu schützen, eine **sparsame Raumnutzung** zu gewährleisten, für die **Luft-einhaltung** zu sorgen, die Bodenbeeinträchtigungen zu verhindern, gesunde Wassersysteme zu erhalten, Natur- und Landschaft zu schützen, eine umweltverträgliche Berglandwirtschaft und den Bergwald zu erhalten, umweltschädigende Aktivitäten im Bereich Tourismus und Freizeit zu vermindern, Verkehrsbelastungen zu reduzieren, eine umweltverträgliche Energieproduktion und energiesparende Massnahmen zu fördern und den Abfall zu vermeiden und zu bewirtschaften (Abbildung 2).

*Abbildung 1:*

**Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)**

**- Allgemeine Verpflichtungen gemäss Art. 2 Buchstabe 1**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Vorsorgeprinzip** |  |
|  |  |  |
| **Verursacherprinzip** | **ganzheitlicher****Schutz** | **Umweltverträglich-keitsprinzip** |
|  |  |  |
|  | **Kooperationsprinzip** |  |

*Abbildung 2:*

**Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)**

**- Massnahmenkatalog gemäss Art. 2 Buchstabe 2**

**Raumordnung**

1. Sparsame Raumplanung
2. Nachhaltige Entwicklung
3. Förderung der Berglandwirtschaft
4. Schutz des Bergwaldes
5. Naturschutz und Landschaftspflege

**Verminderung der Umweltbelastung**

1. Verhinderung umweltschädigender Aktivitäten in Tourismus und Freizeit
2. Reduktion der Verkehrsbelastung
3. Energiesparen
4. Bodenschutz
5. Luftreinhaltung
6. Abfallbewirtschaftung

Diese Massnahmen sollen in den Ausführungsprotokollen umgesetzt wer­den. Am 20. Dezember 1994 hat die **Alpenkonferenz** als höchstes Gre­mium der Vertragsparteien die Protokolle “Raumplanung und nachhaltige Entwicklung”, “Berglandwirtschaft” und “Naturschutz und Landschaftspflege” verabschiedet, am 20. Februar 1996 die Protokolle “Bergwald” und “Tourismus”. Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Monaco, Slovenien und die Europäische Union haben bereits ratifiziert. Gegenwärtig werden Protokolle in den Bereichen “Verkehr”, “Bodenschutz” und “Energie” erarbeitet.

Die Alpenkonvention und ihre Ausführungsprotokolle haben **Staatsver­tragscharakter.** Sie sind **kein unmittelbar anwendbares internationa­les Recht.** Vielmehr haben die Vertragsstaaten die Verpflichtungen in das nationale Recht umzusetzen. Es ist zu erwarten, dass sich Verbände oder Betroffene im Rahmen von Beschwerdefällen bei einzelnen Massnahmen oder Vorhaben auf dieses Vertragswerk berufen werden.

**Die Erbsünde der Konvention**

**- Einseitige Schutzinitiative**

Die Idee zu einer zwischenstaatlichen Konvention zum Schutze der Alpen wurde anfangs der 80er Jahre von der Internationalen Alpenschutz-Kommission (CIPRA) propagiert. Auf Initiative des damaligen deutschen Umweltministers Töpfer fand vom 8. - 11. Oktober 1989 eine als “Erste Internationale Alpenkonferenz” bezeichnete Tagung der Umweltminister der Staaten mit Alpenanteil statt. An dieser Konferenz wurde in einer 89 Artikel umfassenden Resolution ein sämtliche alpine Lebensbereiche berührender Schutz der Alpen verlangt. Diese nach dem Tagungsort Berchtesgaden benannte Re­solution mit Empfehlungscharakter wurde inhaltlich zum Grundlagendokument der Konvention.

Die plötzliche Einberufung einer Konferenz kam damals etwas überra­schend. Es entstanden zudem rasch Befürchtungen in den betroffenen Gebieten, von aussen dominiert zu werden. Tatsächlich verfügt die Bundesrepublik territorial nur über einen kleineren Alpenanteil. Sie vertrat damals wie heute eher den Standpunkt der ökologisch sensibilisierten Nutzer der alpinen Ressourcen. Die Trägerschaft der Konvention deutete damals zudem auf ein einseitige Schutzorientierung hin. Es ist nicht zu leugnen, dass der Schutz der Alpen als eines der beiden bedeutendsten Erholungsgebiete und als ökologischer Ausgleichsraum nach wie vor im Vordergrund steht.

Die Konvention hat zudem bis heute den Makel, dass sie von einem um­weltpolitisch motivierten Forderungskatalog ausging. **Es gelang nicht, all­gemein anerkannte empirische Daten für die tatsächlichen Umweltbelastungen in den Vertragsstaaten** zusammenzustellen. Es kamen keine objektiven Belastungsinventare zustande. Mit dem Einbezug der Vertreter von regional- oder umweltpolitisch tätigen Verbänden aus dem Alpenraum wurden die Auseinandersetzungen um die Inhalte der Protokolle realitätsnäher, aber auch kontroverser. Die Initianten der Konvention verloren zunehmend den Mut, sich für einen “grossen Wurf” zum Schutz der Alpen einzusetzen.

**Der späte Paradigmawechsel**

**- ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz und Entwicklung**

Die **Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung** (UNCED) vom Juni 1992 in Rio de Janeiro hatte grosse Auswirkungen auf die Erarbeitung der Protokolle der Alpenkonvention. Kapitel 13 der Agenda 21 dieses ökologischen Weltgipfels hält ausdrücklich die Verant­wortung der Staaten für eine nachhaltige Entwicklung fest. Es setzte sich der Grundsatz durch, dass ohne Befriedigung primärer menschlicher und sozialer Bedürfnisse, ohne Lebensqualität und Wohlstand kein Umwelt­schutz möglich ist.

Die Schweizer Delegation forderte die Alpenkonferenz nachdrücklich auf, die einseitige Schutzorientierung der Konvention fallenzulassen und das Vertragswerk unter das **Oberziel einer ganzheitlichen Berggebietspoli­tik** zu stellen, welche Arbeit und Einkommen in den betroffenen Gebieten sichert, der ortsansässigen Bevölkerung möglichst grosse Mitbestimmung ermöglicht und die sozio-kulturelle Vielfalt der alpinen Gesellschaften för­dert (Abbildung 3).

*Abbildung 3:*

**Rolle der Regierungen**

**- nachhaltige Entwicklung fördern**

Beispiel Tourismus

**Erschliessung**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | *gefördertes Wachstum* |  |  |
|  | Kundenbedürfnisse |  | Attraktive Produkte |  |
|  |  | SCHAFFUNG VON ARBEIT UND EINKOMMENwirtschaftlicher Kreislauf |  |  |
|  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | ökologischer KreislaufSICHERUNG DER ERHOLUNGSQUALITÄT |  |  |
|  | Ressourcenverbrauch |  | Abfälle, Emissionen |  |
|  |  | *geordnetes Wachstum* |  |  |
|  |  |  |  |  |

**Schutz**

Dieses Anliegen und damit ein eigentlicher Paradigmawechsel auf der Zielebene wurde von der Alpenkonferenz berücksichtigt. Das Ausfüh­rungsprotokoll “Raumplanung” wurde mit einem Teil über **“nachhaltige Entwicklung”** ergänzt. In sämtlichen anderen Protokollen wurden explizit die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und der **Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung am politischen Entscheidungsprozess** aufgenommen. Zudem verzichtete man darauf, gewachsene Kompetenz­teilungen zwischen den staatlichen Gebietskörperschaften zu verändern und gab damit den potentiellen **Vollzug der Protokolle an die unterge­ordneten staatlichen Ebenen** weiter.

Damit nahm die Alpenkonvention eine interessante Entwicklung zur Kenntnis, welche sich in den europäischen Berggebieten seit den 70er Jahren abspielte und die zu **gemeinsamen europäischen Ansichten über wesentliche Grundsätze führte:** die Aufrechterhaltung einer dezentra­lisierten Besiedlung , die föderalistische Gestaltung der Politik, der Vorrang der Aus­schöpfung endogener Wirtschaftspotentiale, die gezielte Förderung einer Qualitätsproduktion im Bereich von Land- und Forstwirtschaft, die Stär­kung der kulturellen Identität und die Abgeltung landschaftspflegerischer Leistungen.

**Das Problem der räumlichen Abgrenzung**

**- orographische und wirtschaftliche Kriterien**

Eine zentrale Problematik im Zusammenhang mit der Konvention ist die Abgrenzung des Alpenraumes, welcher sich als Rückgrat Europas über eine Länge von 1200 km und eine Breite von 300 km erstreckt, wenn die **orographische Grenzziehung** berücksichtigt wird. Dieser geographisch eng definierte Lebens- und Wirtschaftsraum wird von **13 Millionen Ein­wohnern** bevölkert. Er wird jährlich von **100 Millionen Touristen** besucht. Er ist Durchgangsgebiet für den Verkehr, liefert erneuerbare Energie und Wasser und ist ein Refugium für Tiere und Pflanzen.

Es stellt sich allerdings im Rahmen der vernetzten Optik der Alpenkonven­tion die Frage, ob nicht die benachbarten Ballungsräume hätten miteinbe­zogen werden müssen. Zählt man die grossen Agglomerationen von Lyon, Mailand, München, Wien oder Zürich zum alpinen Raum im weitesten Sinne, wäre der so definierte alpine Raum derstärkste Wirtschaftsraum Europas. Er liegt **am Schnittpunkt der traditionellen Industriezone,** die vom Ruhrgebiet bis in die Lombardei reicht, und **der aufstrebenden “High Tech”-Zone,** die sich von Valencia bis in das Friaul ausdehnt. Diese Zone hat man als die “blaue Banane”, blau für “blue collar workers”, und den “sun belt” bezeich­net.

Wird nun aber der alpine Raum strikt orographisch definiert wie in der Konvention, verliert er **dramatisch an Zentralität.** Er umfasst dann ein Gebiet, das von Nizza über Lugano, Bozen bis Innsbruck und Klagenfurt reicht. Ein so abgegrenztes Gebiet hat ein anderes, stark touristisches Gesicht. Die Alpen erscheinen dann vor allem als starker Tourismusraum. Tatsächlich gehören sie zusammen mit dem Mittelmeerraum zu den zwei grössten Erholungsgebieten Europas.

Der von der Konvention definierte Alpenraum ist **peripherer.** Er betrachtet die Alpen als ökologisch zwar bedeutenden, wirtschaftlich aber doch über­wiegend als ländlichen und deshalb strukturschwächeren Wirtschafts­raum, welcher die Unterstützung der Zentren braucht. Die Interaktionen mit den Ballungszentren werden bei dieser Optik in erster Linie als Zivili­sationsdruck und nicht als Wachstumschancen wahrgenommen.

**Die staatspolitische Ausrichtung**

**- Seilbahn- und Tourismuswirtschaft als Störfaktor**

Ein Blick auf den Inhalt der Protokolle zeigt, dass eine **umweltverträgliche Raumordnung** als wichtigstes Mittel zur Erreichung der Konventionsziele betrachtet wird. Die wirtschaftliche Entwicklung soll raumplanerisch so weit als möglich abgesichert werden. Staatliche Pläne und Programme sollen die Menge und die Intensität des wirtschaftlichen Wachstums bestimmen. Die **Berglandwirtschaft** als lebensnotwendige Basisnutzung des Berggebiets soll in erster Linie zur Pflege der Landschaft unterstützt werden. Die Bäuerlichkeit und die Ländlichkeit sollen mit der Erzeugung typischer Agrarprodukte, der Erhaltung einer standortgerechten Viehhaltung und einer genetischen Vielfalt bei den Rassen der Haustiere gefördert werden.

Der **Naturschutz und die Landschaftspflege** sollen als Kernaufgabe der Konvention so weit als möglich gefördert werden. Der **Schutzcharakter des Bergwaldes** wird hervorgehoben, und seine Erholungsnutzung soll gelenkt werden. Im Bereich des **Tourismus** wird auf eine geordnete Entwicklung von möglichst extensiven Angeboten gesetzt. Der **öffentliche Verkehr** und eine sparsame Energienutzung sollen gefördert werden.

Die Protokolle weisen nicht nur Schutzcharakter auf. Sie haben auch eindeutig eine staatspolitische Ausrichtung. Die Konvention deckt Bereiche ab, in denen der Staat traditionell eine starke Stellung hat oder die ausschliesslich von ihm abgedeckt werden. Es erstaunt deshalb nicht, dass die wirtschaftliche und insbesondere die für den Alpenraum zentrale **touristische Entwicklung mit ihrer konjunkturellen und strukturellen Dynamik eher als Störfaktoren** betrachtet werden. Die Seilbahnwirtschaft als Rückgrat des Bergtourismus soll deshalb **zahlreichen Regulierungen** unterworfen werden.

Nun ist gerade aus der Sicht des Tourismus nichts gegen die Aufrechterhaltung einer gewissen alpinen Idylle einzuwenden. Die gravierende Krise des alpinen Tourismus, welcher in den letzten Jahren unter einen grossen Wettbewerbsdruck geraten ist, zeigen aber, dass **eine zu starke staatliche Lenkung, wie sie insgesamt vom Vertragswerk angestrebt wird, zu einer Zementierung von Strukturen und zu innovationsfeindlichem Beharrungsvermögen** führt. Insofern sind die an sich fortschrittlichen Grundsätze der Konvention, welche den alpinen Raum als etwas Besonderes schützen wollen, ernsthaft zu hinterfragen. Es kann nicht darum gehen, in diesem Tourismusraum eine wettbewerbsfeindliche Regulierung zu betreiben.

**Die relativen geopolitischen Stärken**

**- Anerkennung der Sonderstellung des Alpenraums**

Es ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Beteiligung der Europäischen Union als Signatar der Konvention zu einer Aufwertung des Alpenraums führen könnte. Tatsächlich verleiht ihm die Gemeinschaft **eine Sonderstellung** aufgrund seiner ökologischen Ausgleichsfunktion, seiner besonderen landschaftlichen Fragilität und seiner Schutzbedürftigkeit.

Allerdings ist unübersehbar, dass insbesondere die für den Umweltschutz zuständige Generaldirektion der EU am Vertragswerk beteiligt ist. Stets wenn es bisher darum ging, die Lastwagen von den Alpenstrassen in den engen Tälern auf die Bahn zu verlagern, machte die Gemeinschaft andere Interessen geltend. Es ist auch vorgebracht worden, dass die Konvention zur Durchsetzung des **Subsidiaritätsprinzip** im institutionalisierten Europa beitragen könnte. Tatsächlich wäre eine erfolgreiche Umsetzung der Alpenkonvention **ein Schritt auf dem Weg zu einem Europa der Regionen,** welche auf mehr Selbständigkeit hoffen. Sie könnte dazu beitragen, eine zentralistische europäische Berggebietspolitik zu verhindern.

Auch diese Hoffnungen sind nur teilweise berechtigt. Die europäische Integration verläuft grossräumig. Der Binnenmarkt begünstigt die Zentren. Er erfordert zur Stärkung der europäischen Kohäsion abhängigkeitsschaffende Transferzahlungen über die Strukturfonds. Diese Entwicklung stärkt das endogene Wachstum kaum.

**Die wirtschaftspolitische Schlagzeile**

**- keine Aufhebung von Wettbewerbsverzerrungen**

Es stellt sich somit auch die Frage, was das Vertragswerk aus wirtschaftspolitischer Sicht bringen könnte. Dabei ist durchaus zu anerkennen, dass **ein hohes Niveau des Landschaft- und Umweltschutzes die internationale Wettbewerbsfähigkeit der alpinen Standorte** stärkt. Davon profitiert in erster Linie der Tourismus als bedeutendster und wertschöpfungsstärkster Wirtschaftszweig des alpinen Raums. Bereits heute ist die Sorge um die Umwelt ein anerkanntes Anliegen. Aufgrund des erreichten **hohen wirtschaftlichen Entwicklungsstandes** sind die alpinen Standorte in der Lage, Anstrengungen für den aktiven und passiven Umweltschutz zu unternehmen. Es gibt eine Vielzahl von umgesetzten und geplanten Umweltschutzprojekten im alpinen Raum.

Die Konvention, welche evolutiven Charakter hat, müsste also in Zukunft so auf die Rahmenbedingungen der Wirtschaft einwirken, dass **Anreize für die weitere Stärkung dieser Umweltschutzinitiativen resultieren könnten.** Zweifellos können die Planungsgrundsätze der Konvention vor allem dort umgesetzt werden, wo staatlicher Einfluss vorhanden ist, wie etwa in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr und Energie. Eine andere Frage ist, **wie stark die vorwiegend privat funktionierende Wirtschaft mit der Konvention zu einer noch umweltgerechteren Produktionsweise angeregt werden kann.** Die angestrebten lenkenden und regulierenden Anstösse überwiegen. Direkte finanzielle Anreize für die Umsetzung des Konvention fehlen, obwohl von Abgeltungen für umweltbedingte Produktionseinbussen gesprochen wird. Davon dürfte allerdings aber lediglich die Landwirtschaft profitieren.

Umsomehr stellt sich deshalb die Frage, ob die Konvention **eine gewisse Harmonisierung der umweltrelevanten Rahmenbedingungen** zwischen den einzelnen Vertragspartnern bewerkstelligen kann. Damit könnten bestehende Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Alpenländern behoben werden. Wer ein hohes Umweltschutzniveau durchsetzt, müsste dann keine Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen.

Ein Blick auf die **Entwicklung der Beschneiungsanlagen** zeigt, dass es sehr schwierig ist, solche Verzerrungen zu verhindern. In der Schweiz werden aufgrund restriktiver Raumordnungs- und Umweltauflagen nur gerade 7 % der Pistenflächen beschneit. In den wichtigsten Konkurrenzländern liegt der Prozentsatz wesentlicher höher. Deshalb hat die Schweiz auf dem internationalen Skimarkt einen echten Wettbewerbsnachteil. Im Rahmen der Erarbeitung des Protokolls “Tourismus” ist es nicht gelungen, in diesem Bereich ein Inventar als Grundlage für allfällige Einschränkungen aufzustellen. Es bleibt deshalb den schweizerischen Seilbahnbetreibern nicht anders übrig als im Bereich der Beschneiungsanlagen nachzurüsten.

Die alpinen Standorte weisen ähnliche Wirtschaftsstrukturen auf. Sie sind deshalb **untereinander oft auf kleinstem Raum Konkurrenten.** Deshalb spricht vieles gegen eine Nivellierung der noch bestehenden Unterschiede. Aus dieser Sicht kann eine ausgesprochene Umweltorientierung, wie sie etwa autofreie Ferienorte im Bereich des individuellen motorisierten Verkehr praktizieren, einen Wettbewerbsvorteil bieten. So betrachtet, kann das Kooperationsprinzip des Umweltschutzes möglicherweise besser über den Markt als über die Konvention realisiert werden.

**Die ungewisse Umsetzung**

**- institutionelle Ungereimtheiten**

Wieweit das Vertragswerk tatsächlich umgesetzt werden kann, ist schliesslich eine andere, aber entscheidende Frage. Der ganzheitliche und vernetzte Ansatz macht es in der Praxis schwierig, zu konkreten Resultaten zu kommen. Ein solches Werk kann zudem nur mit Enthusiasmus und Begeisterung umgesetzt werden. Dazu braucht es **einen weitreichenden politischen Konsens aller Akteure** des Alpenraums. Es kann sein, dass der **“top down”-Ansatz** die Crux der Konvention ist. Es ist heute nicht mehr möglich, **mit von übergeordneten Verwaltungen verfügten Instrumenten** die dynamische Wirtschaft und die Gesellschaft zu beeinflussen. Die staatliche Bureaukratie hat im Alpenraum im Zeitalter der Deregulierung im Innern und der Liberalisierung an der Grenze viel von ihrer Wirkung verloren.

Dazu kommt, dass innerhalb der an der Erarbeitung und am Vollzug der Konvention und ihrer Protokolle beteiligten Amtsstellen auf nationaler und regionaler Ebene nach wie vor Interessenkonflikte bestehen, welche sich im Einzelfall lähmend auswirken könnten. Die **Federführung der Umweltministerien** im Rahmen der Alpenkonferenz ist teilweise umstritten. Die zuständigen Wirtschaftsministerien müssten gleichberechtigt in den Vollzug der Konvention einbezogen werden. Zudem wäre die Mitarbeit der regionalen Gebietskörperschaften institutionell abzusichern.

**Die vordringlichen Herausforderungen**

**der Seilbahnwirtschaft an der Jahrhundertwende**

**- Überwindung der Struktur- und Wachstumsschwächen**

Es ist eindeutig, dass auch die Seilbahnwirtschaft an einem hohen Niveau im Bereich des Landschafts- und Umweltschutzes interessiert ist. Sie hat bereits heute zahlreiche Auflagen der Behörden in diesem Bereich zu erfüllen, was sich nicht zuletzt auf die Kosten auswirkt. Es gibt aber einleuchtende unternehmerische Interessen an einem umweltgerechten Bau und Betrieb der Seilbahnanlagen. Beispielsweise ist man sich heute im ganzen Alpenraum einig, **dass der Winterbetrieb für den Sommertourismus keine Narben** hinterlassen darf.

Die Tourismusabhängigkeit des alpinen Raums und die fehlenden wirtschaftlichen Entwicklungsalternativen verlangen nicht nur Anstrengungen im Bereich des Umweltschutzes. Es geht vielmehr darum, im Seilbahnbereich bestehende Struktur- und Wachstumsschwächen zu beheben, was auf umweltfreundliche Art zu geschehen hat. Am ersten Weltkongress über Schnee- und Wintersporttourismus, welcher im April 1998 in Andorra stattgefunden hat, ist darauf hingewiesen worden, dass **das Wintersportgeschäft weltweit eher stagniert.** Neue Kunden und neue Pistensportarten wie das Snowboarden ersetzen lediglich ältergewordene Aussteiger im Bereich des Pistenskifahrens. Immer mehr kommt das Winterwandern auf, was für die Seilbahnen weniger lukrativ ist.

Europa ist Leader auf dem Wintersportmarkt. Im alten Kontinent fahren heute noch 35 Millionen Menschen Ski (Abbildung 4). 5 der 7 Länder mit über 1500 Seilbahnen und Skiliften liegen im Alpenraum. Um diese führende Weltmarktstellung zu halten, haben die europäischen Destinationen vorrangig neue Wettbewerbsstrategien zu entwickeln. Dabei können sie auf einen Trumpf zurückgreifen. Die Destinationen sind **einzigartige und kaum kopierbare Erlebnis- und Sportsysteme,** welche einen langjährigen Spezialisierungsprozess hinter sich haben, konkurrenzerfahren sind, von ausgezeichneten Lieferanten wie den Seilbahnherstellern profitieren können und zudem auf einen Testmarkt von kritischen Konsumenten zählen können (Abbildung 5).

*Abbildung 4:*



*Abbildung 5:*

**Konkurrenzstrategien**

**- alpine Destination als kompetitives System stärken**

**Bestehende Wettbewerbsvorteile**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  | Konkurrenz-erfahrung |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  | Langer Speziali-sierungsprozess |  | Destination |  | KritischeTouristen |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  | Qualität der Lieferanten |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

**S t r a t e g i e n**

Revitalisierung der Orte

Neue strategische Produkte

Qualitätsmanagement

Marketing

Optimierung des Preis-Leistungs-Verhältnisses

Kooperation

**Neue Wettbewerbsvorteile**

Es ist in den nächsten Jahren notwendig, die Infrastruktur dieser “flagships” zu erneuern, neue strategische Produkte zu attraktiven Preisen zu entwickeln, den Aufenthalt der Gäste so zu inszenieren, dass er zum Erlebnis wird. Niemand zweifelt daran, das zu diesem Erlebnis auch eine intakte Landschaft, eine gesunde Luft, eine feriengerechte Ordnung des ruhenden und rollenden Verkehrs und andere Attraktionsfaktoren der Umwelt dazu gehören.

Tourismus im alpinen Raum wird vorwiegend in der freien Natur praktiziert. Die **Produkte hängen stark von den klimatischen und naturräumlichen Bedingungen der Destinationen ab.** Destinationsmanagement ist im Interesse der Kunden immer auch Umweltmanagement. Wenn die Alpenkonvention nicht zum Papiertiger verkommen soll, sind nicht zuletzt die Seilbahnenbetreiber aufgerufen, bei der Umsetzung der Konvention eine bedeutende wirtschaftsfreundliche Rolle zu spielen.

**Quellen**

1. Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und Ausführungsprotokolle “Raumplanung und nachhaltige Entwicklung” “Berglandwirtschaft”, “Natur-schutz und Landschaftspflege”, “Bergwald” und “Tourismus”; Entwürfe Protokolle “Verkehr”, “Bodenschutz” und “Energie”
2. BUWAL, Vertiefung sozio-ökonomischer Aspekte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle, Umwelt-Materialien Nr. 2 Natur und Landschaft, Bern 1993
3. Danz, W., Ortner, H., Die Alpenkonvention, eine Zwischenbilanz, CIPRA, München 1993
4. Keller, P., Die Alpenkonvention, eine Beurteilung aus tourismuspolitscher Sicht, Jahrbuch der Schweizerischen Tourismuswirtschaft 1992/93, St. Gallen 1993,

 S. 65 - 85

1. Keller, P., Etude globale du tourisme de neige et des sports d’hiver, Rapport de base, Congrès mondial du tourisme de neige et des sports d’hiver, Gouvernement d’Andorra et Organisation mondiale du tourisme (OMT), Escaldes, Avril 1998

**Inhaltsverzeichnis**

**Das Vertragswerk im Überblick**

**- ganzheitliche und vernetzte Sicht**

**Die Erbsünde der Konvention**

**- einseitige Schutzinitiative**

**Der späte Paradigmawechsel**

**- ausgewogenes Verhältinis zwischen Schutz und Entwicklung**

**Das Problem der räumlichen Abgrenzung**

**- wirtschaftliche und orographische Räume**

**Die staatspolitische Ausrichtung**

**- Seilbahn- und Tourismuswirtschaft als Störfaktor**

**Die geopolitischen Stärken**

**- Anerkennung der Sonderstellung des Alpenraums**

**Die wirtschaftspolitische Schlagzeile**

**- keine Aufhebung von Wettbewerbsverzerrungen**

**Die ungewisse Umsetzung**

**- institutionelle Ungereimtheiten**

**Die vordringlichen Herausforderungen der Seilbahnwirtschaft an der Jahr­hundertwende**

**- Überwindung der Struktur- und Wachstumsschwächen**